



Reglement für das Grundausbildungszentrum Metall

vom 10. Januar 2011

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, gestützt auf § 59 lit. b und h, § 68 und § 70 der Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009, beschliesst:

§ 1 Organisation und Unterstellung

¹ An der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Liestal (kurz: GIB Liestal) wird ein Grundausbildungszentrum Metall (kurz: GAZM) geführt.

² Die Organisationsstruktur, der Stellenplan und die Stellenbeschriebe der Mitarbeitenden sind in der Schulorganisation der GIB Liestal geregelt.

§ 2 Bildungszweck

¹ Das GAZM vermittelt primär Bildung in folgenden Bereichen:

- a. Vorlehre Metall;
- b. Grundschule Metall.

² Die Vorlehre Metall ist ein berufsvorbereitendes Angebot, welches Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet.

³ Die Grundschule Metall ist eine Lehrwerkstätte, welche die Bildung in beruflicher Praxis des 1. Lehrjahres folgender Berufe vermittelt: Anlagen- und Apparatebauer/in EFZ, Automatiker/in EFZ, Land-, Baumaschinen- und Motorgerätemechaniker/in EFZ, Metallbauer/in EFZ, Metallbaupraktiker/in EBA, Polymechaniker/in EFZ, Konstrukteur/in EFZ, Produktionsmechaniker/in EFZ, Mechanikpraktiker/in EBA.

⁴ Beide Ausbildungsangebote dauern ein Jahr und beginnen mit dem Schuljahr.

⁵ Von den insgesamt 45 Ausbildungsplätzen des GAZM in diesen beiden Angeboten stehen maximal 30 Ausbildungsplätze für die Grundschule Metall zur Verfügung.

⁶ Darüber hinaus verfügt das GAZM über drei interne Lehrverhältnisse. Auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen kann das GAZM unter Kostenverrechnung Ausbildungsangebote für Dritte erbringen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

¹ Die Aufnahme in die Vorlehre Metall und in die Grundschule Metall erfolgt durch die Leitung des GAZM mittels eines Aufnahmeverfahrens.

² Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Einreichen eines schriftlichen Bewerbungsdossiers
- Eignungsabklärung (Mathematik, Deutsch, mechanisch-technisches Verständnis)
- Schnuppertag und persönliches Motivationsgespräch

³ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung kann Lernende zur Aufnahme in die Vorlehre Metall empfehlen.

⁴ Die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers wird durch die Leitung des GAZM schriftlich bestätigt.

§ 4 Status der Lernenden

¹ Die Lernenden aller Ausbildungsangebote des GAZM unterstehen der Schulordnung der GIB Liestal.

² Es werden keine Vorlehr- bzw. Lehrverträge abgeschlossen.

³ Die Bestimmungen des Bildungsgesetzes für Lernende und ihre Erziehungsberechtigten gelten uneingeschränkt, jene des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (2. Kapitel: Berufliche Grundbildung) sinngemäss.

§ 5 Kostentragung

¹ Die Ausbildung in beiden Angeboten ist für Lernende unentgeltlich.

² Die Erziehungsberechtigten übernehmen folgende Kosten:

- a. Lehrmittel für den schulischen Unterricht
- b. Beiträge an Ausflüge und Lager
- c. Berufskleidung und Schutzausrüstung gemäss Suva-Vorschriften

§ 6 Versicherung

Die Lernenden haben sich für die Unterrichts- und Ausbildungszeit sowie für den Schulweg privat gegen Unfall zu versichern. Die Versicherungsprämien tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 7 Interne Lehrverhältnisse

¹ Das GAZM ist Lehrbetrieb für insgesamt drei Lernende der Grundschule Metall, welche ihre Lehre in den Berufen Polymechaniker/in EFZ, Produktionsmechaniker/in EFZ oder Mechanikpraktiker/in EBA betriebsintern ab 2. Lehrjahr fortsetzen.

² Das GAZM schliesst mit diesen Lernenden einen Lehrvertrag ab. Der Lohn richtet sich nach der Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung vom 24. März 2009 (SGS 155.11).

§ 8 Ausbildung für Dritte

¹ Sofern es die Ausbildungsplätze zulassen, kann das GAZM im Auftrag eines Lehrbetriebs und gegen Bezahlung der Ausbildungskosten eine weitere lernende Person aus der Grundschule Metall auch noch im 2. Lehrjahr ausbilden.

² Der übernehmende Lehrbetrieb schliesst in diesem Falle mit der lernenden Person einen Lehrvertrag ab und überträgt die Ausbildung im 2. Lehrjahr dem GAZM.

³ Ausnahmsweise kann das GAZM eine lernende Person aus der Grundschule Metall auch im 2. Lehrjahr mit eigenem Lehrvertrag ausbilden, sofern Aussicht auf eine Lehrstelle ab 3. Lehrjahr besteht. Der übernehmende Lehrbetrieb übernimmt in diesem Falle die Ausbildungskosten sowie den Lohn der lernenden Person des 2. Lehrjahres (Rückerstattung).

⁴ Auf Antrag von Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung übernimmt das GAZM Ausbildungsteile der beruflichen Praxis von Lernenden in besonderen Situationen wie Betriebsschliessungen, Lehrstellenwechsel usw.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Lehrbetriebsverbund der Wirtschaftskammer Baselland

¹ Lernende der Grundschule Metall, welche ihre Lehre beim Lehrbetriebsverbund der Wirtschaftskammer Baselland fortsetzen, werden weiterhin durch Berufsbildner/innen des GAZM betreut.

² Die GAZM-Berufsbildner/innen beraten die an den Lernorten des Lehrbetriebsverbundes eingesetzten Berufsbildner.

³ Für die Betreuungs- und Beratungsarbeiten wird dem Lehrbetriebsverbund zu einem Ansatz von CHF 50.00 pro Arbeitsstunde Rechnung gestellt.

§ 10 Andere Ausbildungskooperationen

¹ Das GAZM kann mit Organisationen der Arbeitswelt zusammenarbeiten.

² Diese Zusammenarbeit ist vertraglich zwischen dem Rektor bzw. der Rektorin der GIB Liestal und der Organisation der Arbeitswelt und mit dem Einverständnis der Leitung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung zu regeln.

§ 11 Werkverträge

¹ Zur Erreichung der Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis kann das GAZM für einen Besteller Einzelwerkstücke oder Werkstücke in kleineren Serien herstellen.

² Die Werkstücke werden gegen Vergütung zu Marktpreisen hergestellt. Gegenüber privaten Unternehmern dürfen durch diese ausbildungsbedingten Arbeiten keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

§ 12 Ausbildungskosten

¹ Den Lehrbetrieben wird für die Ausbildungskosten von Berufen mit drei- und vierjährigen Grundbildungen (EFZ) wie folgt Rechnung gestellt:

- a. Übernahme nach dem 1. Lehrjahr: CHF 8'000.00
- b. Übernahme nach dem 2. Lehrjahr:
 1. CHF 21'000.00 , sofern für das 2. Lehrjahr ein Lehrvertrag mit dem übernehmenden Lehrbetrieb besteht (gem. § 8 Abs. 1 und 2);
 2. CHF 33'000.00 , sofern der Lehrvertrag des 2. Lehrjahres durch das GAZM abgeschlossen wurde (gem. § 8 Abs. 3).
- c. Tageweise Teilausbildung durch das GAZM (gem. § 8 Abs. 4): CHF 150.00 pro Ausbildungstag.

§ 13 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung für die in diesem Reglement aufgeführten Ausbildungskosten und Dienstleistungen erfolgt durch die Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Liestal.

² Die Ausbildungskosten gemäss § 12 lit. a und b werden geschuldet:
- die erste Hälfte beim Abschluss des Lehrvertrags
- die zweite Hälfte beim Übertritt ins 2. bzw. 3. Lehrjahr auf Semesterbeginn (Stichtag: 1. August)

³ Für alle übrigen Aufwände, für Ausbildungen und Dienstleistungen wird nach Abschluss der geleisteten Dienste Rechnung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es beidseits (GIB Liestal/AfBB) unterzeichnet ist.

Datum/Unterschrift Rektor GIB Liestal: 10. Januar 2011



Datum/Unterschrift Vorsteher AfBB: 10. Januar 2011



Angepasst am: 06. Juli 2012

Unterschrift Rektor GIB Liestal:



Unterschrift Vorsteher AfBB:

